

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1517 K 159/23

München, 17.03.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 22.07.2025	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Unterhaching

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Unterhaching	496/16	Gebäude- und Freiflä- che	Liebigstraße 3	0,0670	4506

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück zu 670 m², bebaut mit:

- einem Zweifamilienhaus (Vordergebäude) mit zwei nicht abgeschlossenen Wohneinheiten mit jeweils ca. 80 m² Wfl. im Erd- und Obergeschoss sowie ca. 50 m² Nfl. im Kellergeschoss und ca. 90 m² Nfl. im Speicher, Bj. vermutlich ca. 1950/Erweiterung ca. 1972 (Abrissobjekt)

- einem Bungalow (Rückgebäude) mit ca. 67 m² Wfl. im Erd- und Kellergeschoss sowie ca. 46 m² Nfl. im Kellergeschoss, Bj. ca. 1984 (Abrissobjekt)

- einer ehemals als Werkstatt genutzten Garage mit ca. 50 m² Nfl., Bj. ca. 1972 (Abrissobjekt)

Lage: Liebigstraße 3, 82008 Unterhaching;

Verkehrswert:

1.400.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN

-Vollstreckungsgericht-